

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Au i. d. Hallertau

vom 05.02.2025

Der Markt Au i. d. Hallertau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Au i. d. Hallertau in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die der Markt Au i. d. Hallertau im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Der Markt Au i. d. Hallertau erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine ähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Dauer des Aufenthalts.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller des Marktes Au i. d. Hallertau entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere die Nettomiete kalt und die Nebenkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt

	Erwachsene	Kinder
- bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten	175,00 €	145,00 €
- bei einem Aufenthalt ab dem 7. Monat bis zum Ende des 12. Monats	200,00 €	165,00 €
- bei einem Aufenthalt ab dem 13. Monat bis zum Ende des 24. Monats	275,00 €	235,00 €
- bei einem Aufenthalt ab dem 25. Monat	450,00 €	375,00 €
- Nebenkosten pauschal	150,00 €	75,00 €

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag (1/30 pro Nutzungstag) angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohnelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohnelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

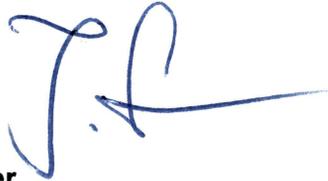
§ 7 Schlüsselkaution

Für die ausgegebenen Schlüssel bzw. Transponder ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € beim Markt Au i. d. Hallertau zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels bzw. Transponders wird die Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet. Bei Verlust des Schlüssels bzw. des Transponders werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Au i. d. Hallertau vom 15.03.2022 außer Kraft.

Markt Au i. d. Hallertau, den 05.02.2025



Sailer
Erster Bürgermeister

